

Stand: August 2019



Kommunales Jobcenter / Sozialamt der Gemeinde Nordkirchen

Merkblatt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 01.08.2019 für Arbeitslosengeld II-, Sozialhilfe-, Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger

Sehr geehrte Eltern,

die Bundesregierung hat ab 01.08.2019 Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe beschlossen. Wir möchten Sie darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Leistungen möglich sind.

Für Bildung sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

Schul- und Tagesstättenausflüge werden in Höhe der angemessenen Kosten unterstützt.

Mehrtägige Klassenfahrten werden ebenso mit den angemessenen Kosten unterstützt.

Zum 01.08. erhalten Schülerinnen und Schüler für Schulbedarf einen Betrag in Höhe von 100,00 €, zum 01.02. einen weiteren Betrag in Höhe von 50,00 €.

Die Kosten der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule können beantragt werden, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Bei Bedarf erhalten Schülerinnen und Schüler für maximal 6 Monate die angemessenen Kosten für eine Lernförderung.

Schulmittagessen und Mittagessen im Kindergarten werden in voller Höhe übernommen.

Diese Hilfen können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (0 – 24 Jahre) beantragt werden.

Darüber hinaus sind zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben folgende Leistungen möglich:

Monatlich werden bis zu 15,00 € für

1. Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten und
3. Teilnahme an Freizeiten gewährt.

Diese Leistungen stehen nur Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (0 – 17 Jahre) offen.

Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Ausnahme: der Schulbedarf wird bei den Arbeitslosengeld II-Empfängern automatisch ausbezahlt.

Ihr Kommunales Jobcenter / Sozialamt der Gemeinde Nordkirchen